

Statuten

Statuten des Vereins Just Code It (JCI)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Just Code It“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von Events im Raum Bern. Es werden insbesondere Programmierwettbewerbe jeglicher Art organisiert. Diese sollen der Förderung und Weiterbildung von Studierenden dienen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Der Verein besteht ausschliesslich aus Vorstandsmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Erlöschung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche.

III. Mittel

Art. 6 Mittel

Der Verein finanziert die Events und verfolgt die Vereinszwecke sowie Ziele mit Hilfe der folgenden Mittel:

- Sponsoringbeiträge
- Erträge aus organisierten Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

IV. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage vorher einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Mitgliederversammlung, der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Personen.
2. Die Amtszeit ist zeitlich unbeschränkt
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
4. Er erlässt Reglemente.
5. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
6. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
7. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
8. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - i. Präsidium
 - ii. Vizepräsidium
 - iii. Finanzen
 - iv. Marketing
 - v. Sponsoring & Sales
 - vi. IT
9. Ämterkumulation ist möglich.
10. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.
11. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
12. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch über im Vorstand gebräuchliche elektronische Kommunikationstools) gültig.
13. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
14. Der Vorstand kann angemessene Honorare aus dem Vereinsvermögen beziehen.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds verpflichtet.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zweidritteln beschlossen werden, wenn mindestens drei Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.10.19 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

22.10.2019, Bern

X



Patrick Hodel
Der Präsident

X



Felix Rudolph
Der Protokollführer